

ganz in der Gewalt. So ein Zank ist bald angefangen, und da muß man sich hüten, denn Zank darf nicht stattfinden; Jeder, der sich zankt, ist ein Verbrecher, der Zank ist verboten; das Schlagen kommt wohl auch vor, es ist auch verboten, aber so eine trockene Ohrfeige passiert nun wohl. Ein Anderes sind die Excesse. Was ist Exceß? Dann nehmen Sie auch das Singen. Wenn eine fröhliche Gesellschaft ein Lied singt, so hat dies die Polizeibehörde für einen Exceß erklärt; wie weit kann das ausgedehnt werden? Ein Bursche hat Neigung zu declamiren, er declamirt, und das ist auch Exceß, denn es excedirt von der gewöhnlichen Weise. Wie hier die §. gefaßt ist, so sind die Schänkwirthe verbunden und gehalten, die Obacht zu führen. Die Gäste sollen lauter friedliche Worte sprechen, Jeder soll erwägen, wieviel er trinken kann, und wenn er es gethan hat, so kann er friedlich und von der Polizeibehörde ungestört sich nach Hause verfügen. Aber ich glaube, diesen seligen Zustand der Ruhe werden wir schwerlich im Lande erreichen. Nun wurde hier gesagt, die Obrigkeit wird die Sache handhaben nach Stand und Würden. Es ist der Fall vorgekommen, daß in vornehmen Gesellschaften Excesse geschahen, und die Polizei hat dann durch die Finger gesehen. Ist in einer kleinen Schänkwirthschaft Aehnliches passiert, so hat die Polizei großes Aufhebens gemacht. Diese Willkühr darf man nicht unterstützen, und ich frage: was helfen Gesetze, wenn man sieht, daß nur Willkühr wird mit ihnen gepaart? Man muß den Leuten nur einen Popanz hinstellen! Solchen Popanz in der Gesetzgebung liebe ich nicht, weder in dem Criminalgesetzbuch, noch weniger in der Polizeigesetzgebung. Jemehr ich die §. betrachte, desto mehr finde ich meine Ansicht bestätigt.

**Königl. Commissar D. Merbach:** Es freut mich, daß die §. dem Abgeordneten Veranlassung gab, die Kammer mit einer angenehmen Schilderung zu unterhalten. Nur hätte ich gewünscht, daß er die Gendarmen im Angesicht der Tribunen nicht zum Gegenstande seines Witzes gemacht hätte. Die Gendarmerie ist angestellt im Interesse der öffentlichen Sicherheit und hat sich durch ihre Thätigkeit dafür Anspruch auf den Dank des Landes erworben, verdient daher nicht, lächerlich gemacht zu werden.

**Abg. Eisenstuck:** Ich muß mir die Bemerkung erlauben, daß, so viel mir bekannt, einem Commissar der Regierung kaum das Befugniß zustehen möchte, den Abgeordneten, der spricht, zu corrigiren.

**Königl. Commissar D. Merbach:** Ich habe das Recht, auf Alles zu antworten, was von Abgeordneten gesprochen wird.

**Abg. v. Thielau:** Ich spreche dieselbe Ansicht aus, die der Herr Regierungscommissar ausgesprochen hat und mir steht das Recht zu, etwas nicht gut zu heißen, was in dieser Art gesprochen wird. Ich muß bemerken, daß es nicht recht ist, wenn man über die Gendarmen, die ihre Pflicht ausüben, Meinungen ausspricht, die sie öffentlich herabsetzen. Hier und

da können vielleicht in Städten, und namentlich in dem großen Dresden, dergleichen von der Polizei stattgefunden haben; aber daß die Landgendarmen sollten bloß darauf ihr Augenmerk richten, um mit Schänkwirthen zu zanken, davon kann ich mich nicht überzeugen. Das aber liegt in ihrem Amte, daß die Gendarmerie angewiesen ist, für die öffentliche Sicherheit zu sorgen; daß sie keine Schlägereien dulden soll, liegt in der Natur der Sache und kann ihnen keinen Vorwurf machen. Auf die §. selbst übergehend, bemerke ich nur, daß allerdings, wie die §. jetzt gefaßt ist, es eine Belästigung für die Schänkwirthe sein würde, die nicht ausführbar ist, wohl aber, daß es allerdings nicht zu leugnen ist, daß es für die Sittlichkeit einer gewissen Klasse von Staatsbürgern sehr wünschenswerth wäre, daß wenigstens solche Versammlungen, die gewöhnlich in der Schänke sich einfänden und dort tagtäglich betrinken, Excesse und Schlägereien vornehmen, dann wohl auch von Behörden eingeschränkt würden, daß die Schänkwirthe gehalten wären, solche Versammlungen nicht zu dulden. Ich werde mir erlauben, ein Amendement hier vorzuschlagen. Es heißt nämlich hier: „sowie diejenigen Wirthe, welche geschehen lassen, daß in ihren Schänkstätten Trinkgäste sich in Branntwein oder andern geistigen und starken Getränken übernehmen und Zank-, Schlägerei oder andere Excesse vornehmen, wenn sie auch sonst keine Veranlassung dazu gegeben oder daran Theil genommen haben.“ Ich wünschte diesen Satz weggelassen und einen andern eingeschaltet, folgenden Inhalts: „daß in ihren Schänkstätten Trinkgäste sich für gewöhnlich versammeln, welche dafür bekannt sind, daß sie sich in Branntwein oder andern geistigen Getränken übernehmen und Zank und Schlägerei oder andere Excesse machen.“ Wenn diese Leute dafür bekannt sind, daß sie tagtäglich sich zu versammeln pflegen, sich in geistigen Getränken übernehmen, so glaube ich wohl, daß man von dem Schänkwirthe erwarten kann, daß er diese Leute nicht bei sich dulde. Soweit, glaube ich, gehört es in das Bereich der Polizeibehörde.

**Präsident D. Haase:** Es soll die §. so lauten: „In gleiche Strafe — geschehen lassen, daß in ihren Schänkstätten Trinkgäste sich für gewöhnlich versammeln, welche dafür bekannt sind, daß sie sich in Branntwein oder andern geistigen Getränken übernehmen und Zank und Schlägerei oder andere Excesse machen.“ Wird dies Amendement unterstützt? — Wird sehr zahlreich unterstützt. —

**Präsident D. Haase:** Der Abg. D. v. Mayer hat das Wort.

**Abg. D. v. Mayer:** Ich gehöre zur Minorität der Deputation und habe gewünscht, daß die Bestimmung in der Paragraphe stehen bleiben möchte. Sie ist nicht neu, steht in älteren Gesetzen ebenfalls und ist sehr häufig zur Ausführung bereits gekommen. Es sind mir sehr viel Fälle bekannt, namentlich in den sogenannten Weberdörfern in der Oberlausitz, wo es nicht anders möglich gewesen ist, den sonn- und festtäglichen Schlägereien anders ein Ziel zu setzen, als daß man die Wirthe selbst bestrafe.